

Satzung des Sängerbundes Friedrichshafen e.V. gegr. 1919

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Sängerbund Friedrichshafen e.V.**
und hat seinen Sitz in 88045 Friedrichshafen.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Geschäfts-Nr: VR 630068 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. (AG Stuttgart, VR 2345).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks hält der Verein einen oder mehrere Chöre. Die Chöre halten regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte, und nehmen an musikalischen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit teil.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 2 Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrags beim Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Andernfalls gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil und wirken an den Veranstaltungen mit.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins trotz Abmahnung verletzt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung innerhalb von 4 Wochen zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Geld verpflichtet. Die Höhe dieser Zahlung, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von den der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweiligen Fassung in Textform bekanntgegeben.
2. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragshöhen festlegen für
 - Erwachsene über 18 Jahre,
 - Ehegatten,
 - Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre,
 - Projektmitglieder (Mitgliedschaft kürzer als ein Jahr),
 - Fördermitglieder,

- Ehrenmitglieder,
 - Juristische Personen.
3. Die Beitragsordnung kann besondere Regelungen zur Beitragszahlung bei unterjährigem Ein-oder Austritt bzw. Ausscheiden bestimmen.
 4. Die Mitgliedsbeiträge können rückwirkend für das laufende Jahr beschlossen werden, sofern die Beschlussfassung spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres erfolgt und die Erhöhung nicht mehr als 10 % bezogen auf das Vorjahr beträgt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einberufen .
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 der Satzung
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird in Textform oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse in Friedrichshafen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz es regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Juristische Personen, die Mitglied sind, haben eine Stimme.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht durch Vollmacht ausüben lassen. Die Vollmacht kann nur einem anderen Vereinsmitglied erteilt werden. Kein Mitglied kann mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln gemäß §26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
6. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anstellung und Besoldung der Chorleiter.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenprüfung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

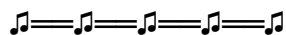
§ 11 Beirat

1. Der Beirat und die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand beratend zur Seite und sind Bindemitglied zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. Sie können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eingeladen werden.
2. Mitglieder des Beirates sind
 - a) der Chorleiter, insbesondere für musikalische Fragen und zur Gestaltung von öffentlichen Auftritten,
 - b) aus dem Chor ein Chorsprecher, welcher vom jeweiligen Chor zu wählen ist,
 - c) vom Vorstand für besondere Aufgaben ernannte Beiratsmitglieder,
 - d) von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählte Beiratsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sind zur chorischen Ausbildung und Förderung von Schulchören im innerstädtischen Bereich oder an der städtischen Musikschule Friedrichshafen zu verwenden.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2017 beschlossen; die Änderungen von §8,4 und §9,1,3,7 und §12,2 dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2024 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.